



öffentliche Sitzungsvorlage

Planungs- und Bauausschuss am 14.04.2026

Amt: 60 Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Verantwortlich: Maximilian Bodenmüller, Amtsleitung, Amt 60
Vorlagennummer: 2026/60/919

TOP 2

Einleitung Entwidmungsverfahren Hermannstobel Beschluss

Sachverhalt:

Der Weg Nr. 26 im Stadtgebiet Kempton (Allgäu) wurde am 30.01.1962 als beschränkt-öffentlicher Weg „Hermannstobel“ nur für den Fußgängerverkehr gewidmet (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG).



Seitens verschiedener Stellen der Verwaltung – insbesondere des Sachgebiets Liegenschaften des Amts für Wirtschaft und Stadtentwicklung sowie des Amts für Umwelt- und Naturschutz [Amt 35] – sowie externer Fachkreise (Wald-Dienstleistung eG [WDL], Amt für Ernährung und Forstwirtschaft [AELF]) wurde nach eingehender Prüfung festgestellt, dass bezüglich dieses Weges überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayStrWG vorliegen. Die Folge ist, dass der Weg durch eine Verfügung der Straßenbaubehörde einzuziehen ist. Nach Art. 8 Abs. 2 S.1 BayStrWG ist ein entsprechendes Entwidmungsverfahren einzuleiten und die Absicht der Einziehung drei Monate vor der Beschlussfassung über die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.

Entsprechend der Vorgaben der im (bisherigen) Stadtrat vertretenen Fraktionen wurde am 27.11.2025 ein Informationsabend im Kempodium durchgeführt, in der die Gründe des öffentlichen Wohls erläutert und mit den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern ergebnisoffen erörtert wurden. Die Anwesenden zeigten fast einheitlich Verständnis für die Einziehung, sowohl im Hinblick auf die Gründe des öffentlichen Wohls als auch die Thematik der mit einer Widmung verbundenen Verkehrssicherungspflicht im Gegensatz zu

einem Betreten eines Weges in freier Natur; sie wünschten gleichzeitig einhellig, dass der Weg – auch wenn er nach Einziehung zur freien Natur gehöre und auf eigene „Gefahr/Verantwortung“ begangen werde – durchgängig und mit Brücken und Treppen soweit als möglich und dauerhaft wie bisher erhalten bleibe, damit ihn vor allem „die Bewohner der Eich“ nutzen könnten.

Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls sind für das AELF durch Herrn Schmieder, für die WDL durch Frau Weißmann und für Amt 35 bezüglich des Bereichs Wasser durch Herrn Pollmann und des Bereichs Naturschutz durch Herrn Press in der Veranstaltung am 27.11.2025 ausführlich dargestellt worden. Kurz zusammengefasst: Landschaftsschutzgebiet, Biotop, Erhalt des Waldes, Gefährdungen durch Eschentriebsterben, wegen Verkehrssicherungspflicht namentlich bei gewidmeten Wegen droht flächige Entfernung/Fällung der Bäume und damit der Verlust des Waldes, erhöhte Erosionsgefahr, Wasserlauf „Adelharzer Bach“ ist durch den zu erhaltenden Wald geschützt.

Rechtliche Würdigung:

Bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Gründe ist ein gewidmeter Weg einzuziehen. Dabei ist vor der Einziehung – hier des beschränkt-öffentlichen Wegs Nr. 26 „Hermannstobel“ – die Absicht der Einziehung öffentlich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayStrWG), damit nach eventuellem Eingang von Stellungnahmen und nach Ablauf der Frist eine abschließende Entscheidung durch den Planungs- und Bauausschuss gefasst werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls für die Verwaltung grundsätzlich eine Pflicht zur Einziehung besteht. Zu berücksichtigen ist auch, dass angesichts der konkreten Umstände vor Ort und des Einzelfalls eine Haftung für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AELF und der WDL sowie der Stadtverwaltung nicht länger tragbar ist.

Vorgaben der Beschlussfassung:

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Es ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen (z.B. in Form von Hinweisen, Anregungen, Beschwerden, Einwänden) innerhalb der 3-Monats-Frist beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt zu Händen der Amtsleitung abgegeben werden können und fristgerecht eingehende Stellungnahmen ebenso berücksichtigt werden wie die in der Informationsveranstaltung vom 27.11.2025 bereits vorgebrachten Stellungnahmen und Belange. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Einleitung des Einziehungsverfahrens wegen Darlegungen von Fachstellen erfolgt und dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere aus Naturschutzaspekten vorliegen.

Die in der Veranstaltung vom 27.11.2025 vorgebrachten Aspekte und Belange und die innerhalb der 3-Monats-Frist eingegangenen Stellungnahmen sind zusammengefasst in der nächsten auf den Ablauf der 3-Monats-Frist folgenden Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vorzustellen. Der Ausschuss wird dann über die Einziehung abschließend entscheiden.

Der Weg durch den Hermannstobel soll weiter als Weg durch einen Wald in freier Natur begangen werden können (Art. 141 Abs. 3 S. 1 Bayerische Verfassung; Art. 26, 27 BayNatSchG). Im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Adelharzer Baches und des Landschaftsschutzgebiets sowie des Biotops sollen die bisher bestehenden zwei Brücken und Treppenanlagen soweit möglich erhalten bleiben.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt, das Einziehungsverfahren gemäß Art. 8 BayStrWG durch die Stadt Kempten (Allgäu) als zuständige Trägerin der Straßenbaulast (Art. 53 Nr. 2, Art. 54a BayStrWG) für den 1962 gewidmeten beschränkt- öffentlichen Weg Nr. 26 „Hermannstobel“ – im beiliegenden Planausschnitt rosa markiert – einzuleiten, der über die städtischen Flurstücke Nr. 2776, 2774 und 2751 sowie über das Flurstück 2770 der Gemarkung Kempten auf einer Länge von rund 0,453 km von der „Obere Eicher Straße“ in Richtung Iller / Illerradweg verläuft, und die Absicht zur Einziehung ortsüblich bekannt zu machen.

